

Informationen zu Kindern im Steuerrecht

Kinderförderung im ESt-Recht – beachten Sie bei den nachfolgenden Informationen bitte, dass diese nur Hinweise für eine weiterführende Beratung geben sollen und dass einige Wertangaben durch aktuelle Beträge zu ersetzen sind.

§ 9c Abs. 1 EStG >> beiderseits erwerbstätige Eltern können 2/3 ihrer erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von € 4.000 p.a. geltend machen.

§ 3 Nr. 33 EStG >> zahlt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für die Unterbringung und/oder Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers (z.B. Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen), so handelt es sich um steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen

Kinderförderung verbesserte Regelungen

Durch mehrere Gesetzesmaßnahmen – hier sind insbesondere das Familienleistungsgesetz, das Konjunkturpakete II und das Erbschaftsteuerreformgesetz zu nennen – werden Eltern mit Kindern ab 2009 besser gefördert. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen in einer Zusammenstellung.

Das **Kindergeld** wurde für das erste und zweite Kind um jeweils 10 EUR und ab dem dritten Kind um 16 EUR im Monat angehoben. Gleichzeitig steigt der **Kinderfreibetrag** um 216 EUR auf 3.864 EUR. Insgesamt erhöhen sich die Freibeträge damit für jedes Kind von 5.808 EUR auf 6.024 EUR.

In 2009 zahlen die Familienkassen einen **Einmalbonus** von 100 EUR pro Kind, der aber bei der ESt-Veranlagung mit den Kinderfreibeträgen verrechnet wird. Insoweit profitieren nur Eltern, bei denen sich die Freibeträge nicht auf die Einkommensteuerlast auswirken.

Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden, profitieren von einem höheren **Grundfreibetrag**, dem von 15 auf 14% **gesunkenen Eingangssteuersatz** sowie von der Verschiebung der Tarifeckwerte.

Ab 1.2.09 können auch Großeltern **Elternzeit** beanspruchen, wenn sie mit dem Enkelkind in einem Haushalt leben und das Enkelkind selbst betreuen und erziehen. Dies gilt aber nur, wenn ein Elternteil noch minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde. Die Elternzeit für Großeltern kommt nicht in Betracht, wenn einer der Elternteile Elternzeit beansprucht.

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform wurde der **persönliche Freibetrag** für Kinder und Stiefkinder (**§ 16 ErbStG**) von 205.000 auf 400.000 EUR erhöht. Kinder und Stiefkinder können das vom Erblasser selbst genutzte Wohneigentum im Erbfall steuerfrei erwerben, wenn gewisse Voraussetzungen (z.B. Wohnfläche der Wohnung darf 200 qm nicht übersteifen) erfüllt sind.

Bei Ermittlung der Einkünfte und Bezüge für volljährige Kinder gibt es ab 2009 eine positive Änderung. Denn im Gegensatz zum Sparerfreibetrag gilt der neue **Sparer-Pauschbetrag** von 801 EUR nicht mehr als sonstiger Bezug.

Kapitalerträge unterliegen der **Abgeltungsteuer** und fließen grundsätzlich nicht mehr in das übrige zu versteuernde Einkommen ein. Für die kindergeldschädliche Einkommensgrenze und die Ermittlung des Unterhalts sowie des Ausbildungsfreibetrags (§ 33a EStG) werden die Erträge jedoch weiterhin berücksichtigt.

Die Regelungen zum Abzug von **Kinderbetreuungskosten** sind nunmehr einheitlich in der § 9c EStG zusammengefasst. An der materiellen Förderung ändert sich allerdings nichts.

Für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren in **Hartz IV-Familien** erhöhen sich die Regelsätze ab dem 1.7.09 von 60% auf 70%. Dies bedeutet eine monatliche Erhöhung von 35 EUR pro Kind.

Seit dem 1.10.08 erhalten Paare mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 900 EUR und Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von bis zu 600 EUR mehr Geld,

- indem der **Kinderzuschlag** bis zu 140 EUR pro Kind beträgt,
- die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung deutlich gesunken sind und
- zusätzliche Erwerbseinkommen nur noch zu 50% (zuvor 70%) angerechnet werden.

Ebenfalls mit Wirkung ab Oktober 2008 sind die **BAföG-Bedarfssätze gestiegen**: Die Bedarfssätze liegen um 10% und die Freibeträge um 8% über den vorherigen Beträgen. Der neue BAföG-Höchstsatz liegt nunmehr bei 643 EUR monatlich (bisher 585 EUR). Ferner kann neben dem Studium mehr Geld hinzuverdient werden: Die Höchstgrenzen wurden auf 400 EUR im Monat angehoben. Um das Studium mit Kind zu erleichtern, gibt es einen neuen Kinderbetreuungszuschlag von 113 EUR, für jedes weitere Kind können 85 EUR beansprucht werden.

Jeweils zum Schuljahresbeginn bekommen hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine zusätzliche Leistung für **Schulbedarf** von 100 EUR bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung (z.B. Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien).

Durch das JStG 2009 können **Schulgeldzahlungen** in Höhe von 30% des Entgelts, höchstens aber bis 5.000 EUR als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Neu zum Sonderausgabenabzug zugelassen sind Schulgelder für privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Ausland, sofern sie die in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Auch Zahlungen an berufsbildende Schulen sind nunmehr absetzbar. Die Änderungen gelten bereits ab 1.1.08.

Für Beitragsjahre ab 2008 erhalten Riester-Sparer unter 25 einen **Berufseinsteiger-Bonus** von 200 EUR (§ 84 EStG), der beim Sonderausgabenabzug nicht mindernd berücksichtigt wird.

Für die **Wohnungsbauprämie** gelten ab 2009 neue Regeln. Denn die staatliche Prämie wird bei Neuverträgen ab 2009 grundsätzlich nur noch dann gewährt, wenn das Bausparguthaben auch wohnwirtschaftlich verwendet wird (z.B. für den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohnraum). Bausparer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nach Ablauf der siebenjährigen Sperrzeit auch ohne wohnwirtschaftliche Verwendung frei über das Guthaben verfügen.

§ 18 EStG – Strategien bei der Beschäftigung einer Tagesmutter

Ab 2009 müssen Tagespflegeeltern ihre Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. EStG versteuern, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und der Frage, ob private oder öffentliche Einnahmen vorliegen (s. AStW 08, 822). Dabei dürfen die entstandenen Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelauflistung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgezogen werden. Die Pauschale wurde 2009 von 246 EUR auf 300 EUR pro Kind und Monat erhöht, wenn das Kind mindestens 8 Stunden an 5 Tagen der Woche im Haushalt der Tagesmutter betreut wird. Ist die Betreuungszeit geringer, so wird die Pauschale anteilig gekürzt.

Tagespflege als geringfügige haushaltsnahe Beschäftigung

Tagesmütter, die sich der häuslichen Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern widmen, sind in der Regel selbstständig tätig. Um für beide Seiten eine steuerlich günstige Regelung zu erreichen, können die Voraussetzungen für eine haushaltsnahe Beschäftigung geschaffen werden. Sofern die Tagesmutter damit höchstens 400 EUR im Monat verdient, kann sie diese Zahlung brutto erhalten. Die Eltern als Arbeitgeber übernehmen die Steuer- und Sozialabgaben über den verminderten Pauschalsatz von 12% für Kranken- und Rentenversicherung sowie Lohnsteuer. Hinzu kommen 1,7 % Umlagen. Das sind monatlich 54,80 EUR.

Die Tätigkeit muss notwendigerweise in einem Privathaushalt ausgeübt werden, also entweder in der Wohnung der Eltern oder der Tagesmutter. Hier ist aber zu beachten, dass die Eltern als Arbeitgeber nur dann ihre Aufwendungen für Arbeitslohn und Pauschalabgaben gemäß § 35a EStG mit 20 % und maximal 510 EUR von ihrer Steuerschuld abziehen können, sofern die Beschäftigung im Haushalt der Eltern ausgeübt wird. Alternativ können Ausgaben für die Tagesmutter auch als Kinderbetreuungskosten nach § 9c

EStG geltend gemacht werden, indem zwei Drittel der Aufwendungen und jährlich bis zu 4.000 EUR als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Zuschuss des Arbeitgebers zur regulären Kinderbetreuung

An den anfallenden Kosten der Kinderbetreuung kann sich auch der Arbeitgeber beteiligen. Arbeitgeberleistungen, die zur Unterbringung, Betreuung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 33 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei. Begünstigt ist die Übernahme der Kosten für die Betreuung und Unterbringung von Kindern in Einrichtungen, wie etwa in Ganztagespflegestellen oder in Räumlichkeiten der Tagesmutter. Die alleinige Betreuung im Privathaushalt fällt nicht darunter. Der Zuschuss muss allerdings zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt werden. Nicht notwendig ist hierbei, dass die Kosten beim beschäftigten Elternteil anfallen. Lebt das Kind beispielsweise beim Ex-Partner, kann der Betrieb auch dessen Aufwendungen steuerfrei übernehmen. Eine Kostenbegrenzung ist hierbei nicht vorgesehen, der Zuschuss darf aber nicht über den tatsächlichen Aufwendungen liegen.

Neue Steuerbefreiung für bestimmte Erstattungen an Pflegepersonen

Neben anderen Leistungen werden den Tagespflegepersonen Beträge zu einer Unfallversicherung voll und Beiträge zu einer Alterssicherung sowie zusätzlich zu einer Kranken- und Pflegeversicherung häufig vom Träger der Jugendhilfe erstattet. Die soziale Absicherung von Pflegepersonen soll damit der von Arbeitnehmern angenähert werden. Um diese Annäherung auch steuerrechtlich nachzuvollziehen, werden die o.g. Leistungen durch das Kinderförderungsgesetz in einer neuen Nr. 9 des § 3 EStG steuerfrei gestellt. Dementsprechend vermindert sich in diesen Fällen der Höchstbetrag für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG auf 1.500 EUR.

§ 32, 63 EStG – Einkommensgrenze bei volljährigen Kindern

Mit Wirkung ab VZ 2012 ist die Berücksichtigung „eigenen Einkommens“ von volljährigen Kindern entfallen.

§ 33 EStG – Kinderbesuchskosten bei getrennt lebenden Eltern

Fahrtkosten von dauernd getrennt lebenden Elternteilen für Besuche ihrer Kinder stellen selbst dann keine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie hoch ausfallen. Sie gehören zu den Lebenshaltungskosten und werden durch den Familienleistungsausgleich berücksichtigt. Hiergegen wurden Verfassungsbeschwerden eingelegt. Bescheide mit dem abgelehnten Kostenansatz über § 33 EStG sind offenzuhalten. In einer Revision ist noch zu klären, ob Reisekosten zur Wahrung des gerichtlich durchgesetzten Umgangsrechts als außergewöhnliche Belastung zählen..

BFH 27.9.07, III R 41/04, beim BVerfG unter 2 BvR 1520/08; III R 28/05; 24.6.04, III R 141/95, BFH/NV 04, 1635, beim BVerfG unter 2 BvR 1849/904
FG Schleswig-Holstein 13.9.07, 1 K 201/05, Revision unter III R 94/07

§ 33a EStG – Ist der Ausbildungsfreibetrag zu gering?

Dem BFH liegt die Frage vor, ob die Gebühren für ein Studium des volljährigen Kindes an einer privaten Hochschule über den Ausbildungsfreibetrag nach § 33s Abs. 2 EStG von 924 EUR hinaus abgezogen werden können, weil die Grenze nicht mehr realitätsgerecht ist. Aus diesem Grund ergehen Einkommenssteuerbescheide ab 2002 insoweit nur vorläufig.

FG Bremen 16.7.08, 4 K 205/06 (4), Revision unter VI R 63/08
FG Sachsen 15.11.07, 4 K 17/05, Revision unter III R 111/07

Vermögen für die Kinder / Die Übertragung auf den Nachwuchs kann Steuern sparen / Bei zu hohen Zinseinkommen fordern Krankenkassen ihren Teil

Neues und Aktuelles zu diesem Thema

Der Fiskus hat zu Jahresbeginn bei Sparern die Daumenschrauben ein weiteres Stück angezogen. Der Freibetrag für Kapitaleinkünfte wurde nahezu halbiert und beträgt bei Alleinstehenden von diesem Jahr an nur noch 750 Euro, bei Verheirateten 1500 Euro, zuzüglich der Werbungskostenpauschale. Wer höhere Einkünfte aus Zinsen oder Dividenden erzielt, zahlt darauf Einkommensteuer. Eine Strategie, um dies zu vermeiden, ist die Übertragung auf Kinder oder andere nahestehende Personen, die noch offene Freibeträge oder einen niedrigen Steuersatz haben.

Das kann enorme finanzielle Vorteile bringen. Denn Kinder haben im Normalfall kein eigenes Einkommen. Sie können also nicht nur den Freibetrag voll ausschöpfen, sondern zahlen darüber hinaus auch für das Existenzminimum keine Steuern. Dieser Grundfreibetrag liegt für jeden Steuerpflichtigen derzeit bei 7664 Euro. Die Steuervermeidung per Übertragung wird auch unter den neuen Bedingungen der Abgeltungssteuer eine Alternative bleiben. Vom Jahr 2009 an werden Kapitalerträge - Zinsen, Dividenden (anders als bisher vollständig und nicht mehr im Halbeinkünfteverfahren) und neuerdings auch Kursgewinne - pauschal mit einer Steuer von 25 Prozent belegt. Wer allerdings ein geringes Einkommen erzielt und deshalb mit der derzeitigen Regelung besser fährt, zahlt auch nach dem Jahr 2008 seinen individuellen Einkommensteuersatz auf die Kapitalerträge. Zudem gelten weiter für alle die genannten Freibeträge. Die Rahmenbedingungen für die Steuervermeidung per Vermögensübertragung ändern sich also nicht grundlegend.

Es gilt allerdings, einige Regeln zu beachten. Am Anfang steht die Frage, ob der Sparer sein Vermögen wirklich aus der Hand geben will. Denn die Schenkung lässt sich außer in extremen Ausnahmefällen kaum rückgängig machen. Selbst Bedingungen, die an die Schenkung geknüpft werden, lassen sich im Streitfall häufig nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten durchsetzen. Deshalb gelte der Grundsatz: „Man sollte nichts verschenken, was später noch gebraucht wird“, heißt es in einer Studie der Vermögensberatung Feri.

Fällt die Antwort dennoch positiv aus und soll die Übertragung vollzogen werden, resultiert die erste Obergrenze aus der Schenkungsteuer. Glücklicherweise sind hier die Freibeträge relativ hoch – zumindest nach dem Maßstab von Durchschnittsverdienern: Auf den Ehegatten könne der Schenkende alle zehn Jahre 307 000 Euro übertragen, ohne dass die Schenkung besteuert wird, erläutert Riklef von Schüßler, Vermögensberater bei Feri. Jedem Kind kann der Schenkende 205 000 Euro steuerfrei geben, jedem Enkel 51 200 Euro, Geschwistern, Neffen und geschiedenen Gatten 10 300 Euro je Person und allen anderen, zum Beispiel dem Freunde 5200 Euro. Oberhalb dieser Freibeträge werden Schenkungen besteuert. Die Eingangssteuersätze betragen je nach Grad der Verwandtschaft 7,12 bzw. 17 Prozent.

Doch in vielen Fällen wird es sich nicht auszahlen, die von der Schenkungsteuer befreiten Beträge – sofern überhaupt so viel Vermögen vorhanden ist – voll auszuschöpfen. Sind Kinder in der gesetzlichen

Krankenkasse der Eltern beitragsfrei mitversichert, lohnt es sich zu rechnen. Denn sobald die eigenen Einkünfte des Kindes jährlich 4200 Euro bzw. samt Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale 5001 Euro übersteigen, entfällt die beitragsfreie Mitversicherung. Dann kann das Kind nach Auskunft der Barmer „freiwillig mitversichert werden“, was samt Pflegeversicherung den Mindestbeitrag von monatlich 132 Euro kostet. Liegen die Einkünfte des Kindes oberhalb von 7680 Euro (8.465 Euro für 2007) im Jahr entfällt bei den Eltern zudem der Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld, das derzeit für die drei Erstgeborenen 154 Euro im Monat beträgt.

Ist Geld oder anderes Vermögen an Volljährige übertragen, haben diese auch das Verfügungsrecht. Ist der Nachwuchs dagegen noch minderjährig, dürfen die Eltern das Vermögen im Rahmen der elterlichen Fürsorgepflicht antasten. Das bedeutet, dass sie zum Beispiel den Sprachaufenthalt im Ausland oder die Privatschule damit finanzieren können. Sie dürfen aber nicht das eigene Auto oder die Miete des gemeinsamen Haushaltes mit dem Vermögen des minderjährigen Kindes bestreiten. Andernfalls dürfte es Ärger mit dem Finanzamt geben, das die Vermögensübertragung sogar anzweifeln kann. Deshalb ist es ratsam, die Ausgaben zugunsten des Kindes mit Quittungen und anderen Belegen zu dokumentieren. Außerdem sollten den Abhebungen bald die Ausgaben folgen. Zudem ist es empfehlenswert, dass Depot und Konto auch tatsächlich auf den Namen des begünstigten Kindes lauten.

Kinder: Eigene Einkünfte / Verlust der Steuervergünstigungen nur noch bis Veranlagungszeitraum 2011

Schulgeld für ausländische Einrichtungen absetzbar?

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG können in bestimmten Fällen 30% des „Schulgeldes“ als Sonderausgaben abgesetzt werden. Nach Ansicht des FG Köln soll dies auch für Einrichtungen gelten, die im Hoheitsgebiet der EU angesiedelt sind, da die o.g. Norm mit dem EU-Recht nicht vereinbar sei. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird (Rs C-76/05). >> **Ab 2008 wg. geänderter Rechtsprechung durch den EuGH gesetzlich neu geregelt! <<**

Vermögensübertragung auf Kinder

Immer wieder wird geprüft, ob zur Ausnutzung von Freibeträgen und/oder Verlagerung von Einkünften Vermögen auf die Kinder des Steuerpflichtigen übertragen werden soll.

Beachten Sie hierbei, dass an die steuerliche Wirksamkeit einer solchen Vermögensübertragung strenge Anforderungen gestellt werden. Entscheidend ist der Wille der Eltern, das Vermögen auf das Kind zu übertragen und dieses künftig wie fremdes Vermögen zu verwalten. Hierbei ist insbesondere § 1642 BGB zu beachten. Um sicherzustellen, dass kinderbezogene Vorteile (Kinderfreibetrag, Kindergeld etc.) nicht gefährdet werden, sollten sie sich im Vorfeld umfassend beraten lassen (vgl. BGH X ZR 264/02).

Wie Eltern die Ausbildung ihrer Kinder finanziell absichern können.

Die Bilanzbesprechungen stehen in Kürze wieder an. Eine gute Gelegenheit, neben dem Jahresabschluss und den Steuerklärungen auch einmal die privaten Belange des Mandanten gemeinsam mit ihm unter die Lupe zu nehmen, so beispielsweise die Ausbildungsfinanzierung des Nachwuchses. Denn viele Mandanten denken noch nicht an die möglichen Kosten, die auf sie zukommen werden. Dabei kostet eine Ausbildung viel Geld, ein Studium mindestens 30.000 bis 40.000 EUR. Gut beraten sind Eltern, die frühzeitig für die Ausbildung ihrer Kinder vorsorgen. In dem vorliegenden Beitrag zeigen wir Ihnen auf, welche Möglichkeiten der finanziellen Vorsorge bestehen. Oft reicht es schon, das Kindergeld anzusparen, um die spätere Finanzierung sicherzustellen.

1. Kosten für die Ausbildung

Wer seinen Kindern mit einer soliden Ausbildung zu einem guten Job verhelfen will, muss tief in die Tasche greifen. Ein Jurastudium kostet nach Berechnungen des Centrums für Hochschulentwicklung im Schnitt 89.000 EUR, ein Medizinstudium 116.000 EUR. Unter 40.000 EUR, bestätigen andere Experten, sei nicht einmal ein „Standardstudium“ wie Betriebswirtschaftslehre oder Lehramt realisierbar. Dabei ist das von der Wirtschaft immer häufiger geforderte Auslandssemester noch nicht mit eingerechnet. Doch damit nicht genug. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem das Verbot von Gebühren für das Erststudium gekippt. Fünf Unionsländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und das Saarland) wollen spätestens von diesem Jahr an rund 500 EUR pro Semester verlangen.

2. Unterschiedliche Ansparmöglichkeiten

Um rechtzeitig der Misere vorzubeugen, gibt es nur eine Lösung. Wenn der Nachwuchs noch klein ist, sollte schon mit dem Ansparen begonnen werden. Das schafft auf die Dauer ein ansehnliches Finanzpolster. Doch je nach Ansparvariante weicht das Ergebnis – ein monatlich gleich hoher Betrag vorausgesetzt – zum Teil dramatisch voneinander ab. Denn, je höher die angenommene Rendite pro Jahr, umso höher der beim Start des Studiums zur Verfügung stehende Betrag. Auf der anderen Seite ist eine höhere Rendite im Vergleich zum traditionellen Sparbuch (fast immer) gleichbedeutend mit höherem Risiko. Während bei Sparkonto und Sparvertrag ziemlich genau feststeht, wie viel am Ende auf dem Konto ist, müssen Fondsinvestoren damit rechnen, dass sie bei Fälligkeit schlimmstenfalls weniger zur Verfügung haben, als sie über die Jahre einbezahlt haben. Wie hoch das Ergebnis abweichen kann, zeigt ein simples Beispiel: Wer 20 Jahre lang jeden Monat 100 EUR auf ein Konto einzahlt und dafür 3 v.H. Zinsen kassiert, hat am Ende etwas mehr als 33.000 EUR auf dem Konto. Dieselbe Sparrate mit durchgängig 7 v.H. verzinst, summiert sich am Ende auf fast 53.000 EUR.

2.1 Sparen fürs Studium I: Sparbuch oder Sparplan

Wer unmittelbar nach der Geburt das Kindergeld (rd. 150 EUR monatlich) zu 3 v.H. Zinsen anlegt, kann nach zehn Jahren auf einen Kapitalstock von rund 21.000 EUR und nach 20 Jahren - also zum Start des Studiums - auf rund 50.000 EUR zurückgreifen. Ist das Sparkonto auf den Namen des Kindes ausgestellt,

bleiben die Zinserträge vom Zugriff des Finanzamtes verschont - vorausgesetzt natürlich, die Zinseinkünfte des Kindes insgesamt überschreiben nicht die Freigrenze.

Wichtig zu wissen: Banksparpläne haben häufig mehr Tücken als angenommen. Unterschiedliche Varianten mit festem oder variablem Zins und unterschiedlichen Bonussystemen erschweren die Wahl des richtigen Vertrages. Um die Offerten vergleichen zu können, sollten Eltern sich immer den effektiven Jahreszins ausrechnen lassen.

2.2 Sparen fürs Studium II: Die Ausbildungsversicherung

Ist ein größeres Finanzpolster gewünscht oder schlicht die Erwartung an die Rendite höher als besagte 3 v.H. Sparbuchzinsen, kommt eventuell eine Ausbildungsversicherung in Frage. Das ist eine Variante der Kapital bildenden Lebensversicherung. Der Vertrag wird auf das Leben des Vaters oder der Mutter abgeschlossen, Versicherungssumme plus Überschussanteile werden zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt an das Kind ausgezahlt – in der Regel am Ende der Schulzeit. Die Besonderheit dieser Sparform: Stirbt der versicherte Elternteil vorzeitig, übernimmt der Versicherer die weiteren Beträge. Das Kind bleibt in vollem Umfang abgesichert.

Nachteil: Wie die Kapital-Lebensversicherung auch, deckt die Ausbildungsversicherung ein über die gesamte Vertragslaufzeit latentes Risiko ab. Dieser Risikoabsicherung muss jedoch bezahlt werden. Das heißt nichts anderes, als dass der Versicherer einen Teil des monatlichen Sparbeitrags zur Deckung besagten Risikos verwendet. Damit steht nicht mehr die volle Rate für das Sparziel zur Verfügung.

2.3 Sparen für Studium III: Risiko-Lebensversicherung plus Sparplan

Als Alternative zur Ausbildungsversicherung können Eltern das reine Sparen auch vom Risikoschutz trennen. Eine Risikolebensversicherung mit einer Summe von 60.000 EUR ist bereits für wendige EUR im Monat zu haben. Der verbleibende Betrag wird dann in anderer Form angelegt – zum Beispiel in Fondsteilen.

2.4 Sparen fürs Studium IV: Fondssparen

Die höchste Rendite kann das Fondssparen bringen. Kursgewinne sind steuerfrei, sofern die jeweiligen Aktien oder der Aktienfonds mindestens ein Jahr lang gehalten werden. Nur die Dividenden sind zu versteuern. Bei Zinseinnahmen gelten ebenfalls die einschlägigen Regeln. Natürlich trägt nicht jeder das mit der Aktienanlage verbundene Risiko. Für eher vorsichtige Anleger hat die Fondsbranche daher zahlreiche andere Fondskategorien im Programm; zum Beispiel Mischfonds (Aktien plus Renten), reine Rentenfonds oder Immobilienfonds. So haben sich die wichtigsten Fondskategorien im Zeitraum der abgelaufenen zehn Jahre folgendermaßen gerechnet (Stand: 11.1.06:

- In der Morningstar-Kategorie „**Aktien Europa Standardwerte**“ am besten abgeschnitten hat der Fidelity European Growth. Mit ihm realisieren Anleger mehr als 435 v.H. Kursplus. Im Schnitt lag die Verzinsung bei 13,5 v.H. pro Jahr (135 v.H. Kursplus in zehn Jahren).
- Trotz zwischenzeitlicher Dollarschwäche noch etwas besser gefahren sind Sparer mit der Morningstar-Kategorie „**Aktien Nordamerika Standardwerte**“, die im Durchschnitt 218 v.H. und im besten Fall (UBAM Neuberger Berman US Equity Value) 381 v.H. einbrachten.

- Mit Fonds der Kategorie **Anleihen Europa** liegen Anleger erwartungsgemäß nicht ganz so gut wie mit Aktien. Doch durchschnittlich 84 v.H. beziehungsweise im besten Fall 112 v.H. Kursplus (Delbrück Bethmann Maffei Interrent) sind nicht zu verachten.
- **Anleihen Euro diversifiziert** haben im Durchschnitt 69 v.H. Plus erzielt. Der OP Bond EUR brachte es allerdings auf respektable 103 v.H.
- Wer sich dafür entschieden hatte, die Chancen mit Aktien mit der Solidität von Anleihen zu mischen, war nicht schlecht beraten. Im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre brachten **„Mischfonds Euro ausgewogen“** etwas über 100 v.H. in die Kassen der Anleger. Der Carminac Patrimoine verbesserte sich sogar um mehr als 212 v.H.
- Zumindest im Zehnjahreszeitraum eher verhalten war die Entwicklung **Offener Immobilienfonds** – nach Zerplatzen der Börsenblase im Frühjahr 2000 immerhin die begehrteste Fondskategorie. Im Durchschnitt verbesserten die sich nur um 49 v.H.; im besten Fall um 67 v.H.

In der Konsequenz heißt dies: Wer langfristig sparen will, kann getrost in einen Sparplan mit Fonds investieren, und je länger gespart wird, umso geringer sind die üblichen Anlagerisiken. Sparer, die jeden Monat einen bestimmten Betrag in einen Aktienfonds einzahlen, erwerben die Anteile entsprechend den Kurschwankungen an der Börse mal zu geringeren, mal zu höheren Preisen. Damit kommen Sie auf lange Sicht zu einem günstigen Durchschnittskurs. Die Kursausschläge werden so über die Jahre geglättet.

2.5 Sparen für Studium V: Fonds gebundene Ausbildungsversicherung

Neu auf dem Markt sind Fonds gebundene Ausbildungsversicherungen. Sie sind eine Mischung aus klassischer Ausbildungsversicherung und Fondssparen. Die Police kombiniert einen Investmentsparplan mit dem Risikoschutz, falls ein Elternteil stirbt. Interessant ist die Wahlmöglichkeit, die das Kind hat: Es kann sich die Versicherungssumme wahlweise etwa zu Beginn des Studiums auszahlen lassen oder den Vertrag weiterführen. Junge Leute verfügen damit schon frühzeitig über eine gute Basis für den langfristigen Aufbau eines Vermögens und für ihre Altersvorsorge. Die Zahl der Anbieter von Fonds gebundenen Ausbildungsversicherungen ist noch sehr klein. Die gleiche Flexibilität bietet alternativ der Fondssparplan bei einer Bank oder Sparkasse.

2.6 Sparen fürs Studium VI: Bausparvertrag

Neben Sparbuch und Sparplan ebenfalls ein Klassiker, wenn es um den kontinuierlichen und längerfristig orientierten Vermögensaufbau geht, ist der Bausparvertrag. Hier ist beispielsweise nicht zu befürchten, dass Kursschwankungen die Zielvorgabe ins Wanken bringen. An sich beträgt die (Standard-) Laufzeit von Bausparverträgen sieben Jahre. Eine Weiterführung des Vertrags ist indes ohne Neuabschluss möglich.

Wichtig: Ein Bausparvertrag besteht in der Regel aus zwei Komponenten. Zum einen spart der Anleger auf ein bestimmtes Ziel hin und erhält dafür vergleichsweise geringe Guthabenzinsen – derzeit zumindest zwischen 1,5 und 2 v.H. Zur Sparkomponente gehören darüber hinaus die (möglichen und einkommensabhängigen) Wohnungsbauprämien. Die liegt bei 8,8 v.H. Voraussetzung ist, dass der Bausparer mindestens 16 Jahre alt ist und sein Jahreseinkommen nicht mehr als 25.600 EUR bei Ledigen und 51.200 EUR bei Verheirateten beträgt.

Komponente 2 ist der Darlehensanspruch bei Zuteilungsreife des Vertrags. Wobei der Kreditzins ebenfalls vergleichsweise günstig ist. Ob Sohn oder Tochter dieses Darlehens allerdings jemals in Anspruch nehmen (können), dürfte bei Vertragsabschluss kaum bekannt sein. Ziel des Bausparens ist es immerhin, später ein zinsgünstiges Darlehen zum Kauf, Bau oder zur Renovierung einer Wohnung beziehungsweise eines Hauses aufnehmen zu können. Insofern sind Bausparverträge zur Finanzierung des Studiums nur bedingt geeignet.

3. Berechnungsbeispiele für 100.000 EUR am Ende der Laufzeit

Das Beispiel zeigt, wie viel Geld Sie monatlich zurücklegen müssen, wenn Sie 100.000 EUR ansparen wollen. Dabei werden mögliche Ausgabeaufschläge mit drei Prozent der monatlich eingezahlten Beträge unterstellt.

Angenommene jährliche Wertentwicklung	Anlagezeitraum	gesamte Einzahlungen	monatliche Sparrate
3 v.H.	10 Jahre	88.400 EUR	737 EUR
3 v.H.	15 Jahre	81.720 EUR	454 EUR
3 v.H.	20 Jahre	75.360 EUR	314 EUR
5. v.H.	10 Jahre	79.680 EUR	664 EUR
5. v.H.	15 Jahre	69.660 EUR	387 EUR
5. v.H.	20 Jahre	60.720 EUR	253 EUR
8 v.H.	10 Jahre	68.160 EUR	568 EUR
8 v.H.	15 Jahre	54.540 EUR	303 EUR
8 v.H.	20 Jahre	43.200 EUR	180 EUR